

Hausordnung

für das Hauptjustizgebäude Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz
sowie die von den Bediensteten der Bewährungshilfe genutzten Räumlichkeiten
Kastorhof 2, 56068 Koblenz

Stand: 19.03.2026

§ 1

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das gesamte Hauptjustizgebäude, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz sowie die von den Bediensteten der Bewährungshilfe genutzten Räumlichkeiten im Gebäude Kastorhof 2, 56068 Koblenz (Dienstgebäude). Sitzungspolizeiliche Maßnahmen nach den §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bleiben unberührt.

§ 2

Hausrecht und Ordnungsgewalt

- (1) Das Hausrecht üben der Präsident des Landgerichts, die Präsidialrichterinnen und Präsidialrichter und der Geschäftsleiter sowie der Direktor des Amtsgerichts Koblenz für seinen Bereich aus. Die Gerichtsvorsitzenden können es neben ihren sitzungspolizeilichen Befugnissen nach den §§ 169 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ausüben.
- (2) Zur Wahrnehmung des Hausrechts sind ferner die im Sitzungs- und Vorfürhdienst tätigen Bediensteten sowie die bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzten Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes befugt.

§ 3

Zutritt zum Dienstgebäude und Einlasskontrollen

(1) Öffnungszeiten

Das Gebäude ist an Arbeitstagen grundsätzlich von Montag bis Donnerstag von 6:00 Uhr bis 19:30 Uhr und am Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr für die Beschäftigten geöffnet.

Für den Publikumsverkehr gelten gesondert geregelte Sprechzeiten. Für öffentliche Gerichtsverhandlungen außerhalb der Sprechzeiten bleibt der Haupteingang samt Pforte für die Dauer der Verhandlungen geöffnet.

(2) Einlasskontrollen

Das Sicherheitspersonal an den Gebäudeeingängen nimmt Personenkontrollen vor. Es ist jederzeit bezüglich sämtlicher Besucherinnen und Besucher des Landgerichts zu verdachtsunabhängigen Personenkontrollen befugt. Es kann insbesondere verlangen, dass sich Besucherinnen und Besucher ausweisen, ihren Ausweis an der Pforte hinterlegen oder sich in ein Besucherbuch eintragen lassen. Im Verweigerungsfall kann der Zutritt zum Gebäude untersagt werden.

Es ist ferner zu Kleider-, Gepäck- und Taschenkontrollen befugt. Gefährliche, verdächtige oder sperrige und schwer kontrollierbare Gegenstände (z. B. Messer, Scheren, Sprays, Glasflaschen, schwere Koffer) sind dem Sicherheitspersonal unaufgefordert vorzulegen und für die Dauer des Gerichtsbesuchs zur Verwahrung zu übergeben.

Von diesen Sicherheitskontrollen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Schöffinnen und Schöffen, Handelsrichterinnen und Handelsrichter, Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter des zweiten und dritten Einstiegsamtes ausgenommen werden, sofern diese dem Sicherheitspersonal bekannt oder sich entsprechend ausweisen/legitimieren können.

Außerdem können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Koblenz und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz von der Durchsuchung ausgenommen werden, soweit sie sich mit einem gültigen Dienstausweis mit Lichtbild

oder einem gültigen Dienstausweis in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ausweisen können.

Davon unabhängig können im Vorfeld gerichtlicher Verhandlungen auf der Grundlage individueller, schriftlicher Verfügungen der jeweiligen Gerichtsvorsitzenden zusätzliche Sicherheitsverfügungen entsprechend dem GVG angeordnet und vollzogen werden.

Bei der Einlasskontrolle können Verfahrensbeteiligte vorgezogen werden, die in beruflicher Funktion das Hauptjustizgebäude aufsuchen (Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Verfahrensbeistände).

(3) Tiere

Das Betreten der Dienstgebäude mit Tieren ist nicht erlaubt. Ausgenommen von diesem Verbot sind anerkannte Assistenzhunde (§ 12 e Abs. 3 BGG) für dazu berechnigte Personen sowie Diensthunde der Polizei. Die Eigenschaft als Assistenzhund ist bei der Einlasskontrolle durch Vorlage eines Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft Ausweises im Sinne des § 12 e Absatz 3 BGB oder eines Assistenzhund Kennzeichens gemäß der Anlage 1 zur Hausordnung nachzuweisen.

(4) Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände

Das Betreten des Dienstgebäudes mit Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Polizei, die im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben tätig werden, ist es gestattet, Waffen zu tragen. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ist es gestattet, während der Ausübung ihres Dienstes, Pfefferspray mitzuführen.

(5) E-Fahrzeuge

Die Mitnahme von E-Fahrzeugen jeder Art in das Dienstgebäude ist nicht gestattet.

§ 4

Verhalten im Dienstgebäude

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Sicherheit der im Gebäude anwesenden Personen sowie die Rechtsprechung, Rechtspflege oder Justizverwaltung zu beeinträchtigen.

Im gesamten Dienstgebäude ist Ruhe und Ordnung zu bewahren.

§ 5

Sicherung der Diensträume

(1) Diensträume

Die Diensträume sind zur Vermeidung von Unfallgefahren und im Hinblick auf die Außenwirkung von allen Bediensteten in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Die Haltung von Grünpflanzen ist grundsätzlich gestattet, soweit hinreichender Platz zur Verfügung steht und dienstliche Gründe nicht eine andere Regelung erfordern.

In sämtlichen Räumen ist der Gebrauch offenen Feuers und Lichtes (z.B. Kerzen) untersagt.

Die Diensträume sind auch bei kurzzeitigem Verlassen stets zu verschließen. Dies gilt nicht bei Feueralarm, in diesem Fall sind die Türen lediglich zu schließen.

(2) Fenster und Beleuchtung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat bei Dienstschluss sämtliche Fenster seines/ihres Dienstraumes zu schließen, die Beleuchtung auszuschalten und die Außenjalousien vollständig einzufahren. Ebenso sind bei Sturm- und Gewitterwarnungen die Außenjalousien vollständig einzufahren.

Soweit es aufgrund hoher Außentemperaturen erforderlich ist, dürfen auch nach Dienstschluss und insbesondere auch am Wochenende Fenster, die mit einer besonderen Dreh-Kippsperre ausgestattet sind, in Kippstellung geöffnet bleiben. Die hierzu erforderliche manuelle Arretierung des Fensterflügels ist eigenverantwortlich vorzunehmen und zu überprüfen.

Hiervon ausgenommen sind sämtliche zur Straßenseite hin gelegenen Fenster im Erdgeschoss. Diese müssen aus Sicherheitsgründen nach Dienstschluss sowie am Wochenende geschlossen werden.

(3) Elektrische Geräte

Die Prüfung von nicht ortsfesten elektrischen Geräten erfolgt turnusmäßig alle zwei Jahre. Hierbei werden auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kostenfrei die in den Diensträumen vorhandenen privaten elektrischen Geräte mitgeprüft. Private elektrische Geräte dürfen nur nach erfolgter Prüfung genutzt werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bei Geräten, die nicht älter als ein Jahr sind und über eine entsprechende GS- / CE-Kennzeichnung verfügen.

(4) Bauliche Schäden, Schäden an Arbeitsgeräten und Mobiliar

Gefahrenstellen und bauliche Schäden sowie Schäden an dem zum Dienstgebrauch überlassenen Arbeitsgeräten und am Mobiliar sind unverzüglich bei Herrn Eichendorff (Durchwahl 7001) oder Herrn Neideck (Durchwahl 1505) zu melden.

§ 6

Rauchverbot, Verbot des Genusses berauschender Mittel

(1) Rauchverbot

Das Rauchen einschließlich der Nutzung von E-Zigaretten ist im gesamten Dienstgebäude untersagt. Lediglich innerhalb der dafür vorgesehenen Raucherbereiche (Raucherhof mit Unterstellmöglichkeit im Bereich der Wachtmeisterei; für Wachtmeisterinnen und Wachtmeister zusätzlich der für Vorführungen genutzte Innenhof) ist das Rauchen unter Verwendung der dort aufgestellten Aschenbecher gestattet.

(2) Alkoholverbot

Der Genuss von Alkohol ist im Dienstgebäude grundsätzlich nicht gestattet. Im Rahmen von Jubiläen, Ernennungen, runden Geburtstagen, Einständen,

Verabschiedungen und dienstlicher Veranstaltungen ist der Genuss den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sozialadäquaten Mengen gestattet. Im Übrigen bedarf der Alkoholgenuss der vorherigen Genehmigung durch die Gerichtsleitung.

(3) Verbot sonstiger berauschender Mittel

Der Genuss sonstiger berauschender Mittel ist im gesamten Dienstgebäude untersagt.

§ 7

Foto-, Film, und Tonaufzeichnungen

Im Dienstgebäude ist das Anfertigen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Gerichtsleitung untersagt.

Für Foto-, Film- und Tonaufnahmen aus dem Gerichtssaal können die jeweiligen Gerichtsvorsitzenden Ausnahmen zulassen.

§ 8

Verstöße gegen die Hausordnung

Personen, die den Dienstbetrieb stören oder den Anweisungen der mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Personen nicht nachkommen, kann der Zutritt zu dem Justizgebäude verwehrt und der Aufenthalt darin untersagt werden.

Verstöße gegen die Hausordnung können ferner als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Gegen Hausangehörige bleibt eine disziplinar- und dienstrechtliche Ahndung vorbehalten.

§ 9

Ausnahmen

Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Hausordnung entscheiden im

Einzelfall der Präsident des Landgerichts oder die von ihm beauftragten Personen (§ 2 Abs. 1).

§ 10
Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft

Koblenz, 19.03.2026

(Tobias Eisert)